

Rechtskraft am	15.08.1992
----------------	------------

Satzung

Über die äußere Gestaltung von Vordächern baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen in Leverkusen-Wiesdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S 475/SGV NW 2023) sowie des § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 30.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfaßt das im beiliegenden Plan umrandete Gebiet. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Falls die Begrenzungslinie des Geltungsbereiches an einer Außenwand einer baulichen Anlage liegt, so gehört diese Außenwand zum räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Werbeanlagen nach § 13 Abs. 1 der Bauordnung NW
- (2) Die Satzung gilt auch für Vordächer, die in dem durch Schraffur gekennzeichneten Bereich des in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Planes liegen, wenn sie mehr als 1,50 m in die öffentliche Verkehrsfläche oder in Flächen, die öffentlich-rechtlich als Verkehrsflächen gesichert wurden oder in Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, hineinragen.
- (3) Örtliche Bauvorschriften, die als Festsetzung in den Bebauungsplänen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung aufgenommen wurden, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Unzulässige Arten von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind:
 1. mehr als zweidimensionale Werbeanlagen, wie Würfel, Kugeln, Prismen oder ähnliche Körper sowie Spruch- und Werbebänder, wenn sie den Umriß eines Würfels mit 25 cm Kantenlänge überschreiten; dies gilt jedoch nicht für Litfaßsäulen, die auf Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, errichtet werden sollen.

2. bewegliche Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht.
 3. Mittels Lichtprojektion erzeugte Werbung
 4. Werbeanlagen, die auf äußere Bauteile aufgeklebt werden sollen, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche oder von Flächen, die öffentlich-rechtlich als Verkehrsflächen gesichert wurden oder von Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, sichtbar sind und Werbeanlagen wie Zettel und Bogenanschläge, wenn sie nicht auf dafür bestimmte und genehmigte Säulen, Tafeln oder Flächen angebracht sind.
- (2) Das Verbot in Nr. 4 gilt nicht für Werbeanlagen zeitlich begrenzter Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlußverkäufe, wenn diese Werbeanlagen an der Stätte der Leistung aufgestellt werden, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung und für Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und nicht über die Baulinie oder Baugrenze hinausragen.

§ 4 Größen und Anbringungsort von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen an bauliche Anlagen sind nur bis zu einer Höhe von 6,00 m über der öffentlichen Verkehrsfläche oder über Flächen, die öffentlich-rechtlich als Verkehrsflächen gesichert wurden oder über Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zulässig. Sie dürfen Dachtraufen oder obere Wandabschlüsse nicht überragen.
- (2) Werbeanlagen, die flach auf baulichen Anlagen angebracht werden sollen, dürfen
 1. eine Gesamtlänge von 6,00 m nicht überschreiten
 2. nicht höher als 1,00 m und
 3. einschließlich ihrer konstruktiven Bauteile nicht tiefer als 0,25 m sein
- (3) Werbeanlagen, die senkrecht zu baulichen Anlagen als Ausleger angebracht werden sollen, dürfen unbeschadet des Abs. 2, Nr. 2 und 3 nicht mehr als 0,80 m in die öffentliche Verkehrsfläche oder auf öffentlich-rechtlich gesicherte Flächen oder in Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, hineinragen.
- (4) Werbeanlagen müssen untereinander einen Abstand von 0,80 m und einen Mindestabstand von 0,50 m zu Gebäudekanten und Gebäudeabschlußwänden einhalten. Werbeanlagen nach Abs. 3 müssen untereinander einen Mindestabstand von 8,00 m einhalten.

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 können gestattet werden, wenn jeweils nur zwei Werbeanlagen je bauliche Anlage, an denen sie angebracht sind, von einem Standort aus eingesehen werden können.

§ 6 Vordächer

- (1) Für Vordächer nach § 2 Abs. 2 sind schmale Winkel oder Kastenprofile aus Metall zu verwenden. Die Metallteile sind mit einem mattglänzenden Blauton der Farbpalette RAL 5000, 5001, 5003, 5007, 5008 oder 5009 als Oberfläche zu versehen.
- (2) Stützen der Konstruktion von Vordächern nach § 2 Abs. 2 sind ab der Oberkante der vorhandenen oder festgesetzten Oberfläche der Verkehrsfläche oder der öffentlich-rechtlich gesicherten Fläche oder der Fläche, auf der öffentlicher Verkehr stattfindet, bis zu einer Höhe von 1,00 m in der Form eines Zylinders mit 0,16 m (+/- 0,01 m) Durchmesser aus poliertem Edelstahl herzustellen.
- (3) Die Dachfläche von Vordächern nach § 2 Abs. 2 darf nur aus nicht eingefärbtem Sicherheitsglas bestehen. Die Stöße des Sicherheitsglases müssen einen Abstand von mind. 0,70 m und höchstens 1,30 m haben. Der gewählte Abstand der Stöße muß je Gebäudefront von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze gleich sein.
- (4) Stützen der Konstruktion von Vordächern nach § 2 Abs. 2 dürfen nur in der Achse der Dachtraufe liegen und müssen einen Abstand untereinander von mind. 2,50 m und höchstens 4,50 m haben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine nach dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet, ändert oder anbringt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 der Bauordnung NW vom 26.06.1984. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

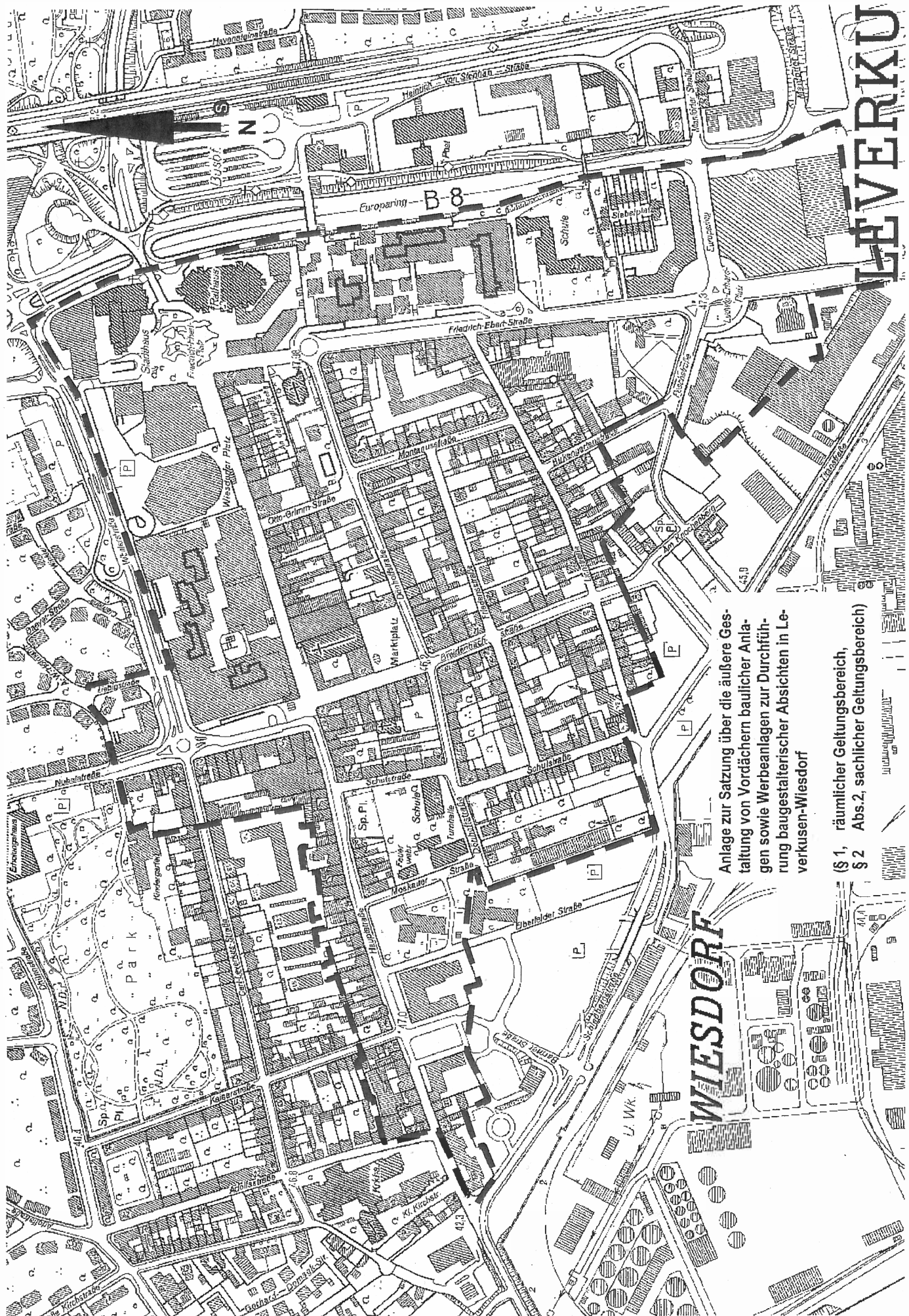
§ 8 Genehmigungspflichtige Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung entbindet nicht von der Genehmigungspflicht für die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenraumes durch Werbeanlagen und Vordächer nach den Vorschriften der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen der Stadt Leverkusen (Sondernutzungssatzung)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekannt gemacht am	14.08.1992
Rechtskraft am	15.08.1992



Anlage zur Satzung über die äußere Gestaltung von Vordächern baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen zur Durchführung baugesetztlicher Absichten in Leverkusen-Wiesdorf

- (§ 1, räumlicher Geltungsbereich,
- § 2 Abs. 2, sachlicher Geltungsbereich)

